

1 Mitgliedsbeiträge

Die aktiven Mitglieder des Vereins sind dazu verpflichtet jährlich einen Beitrag von 10 Euro zu entrichten. Dieser wird vom Konto des Mitglieds eingezogen und ist am 1. Tag des neuen Kalenderjahres fällig. Bei Neueintritten im laufenden Jahr entscheidet der Vorstand darüber, ob der Mitgliedsbeitrag noch vollständig eingefordert wird oder erst im darauffolgenden Jahr gezahlt werden muss.

Die Fördermitglieder des Vereins können dem Verein Mitgliedsbeiträge ab 5 Euro bis in beliebiger Höhe überweisen. Wird die Gemeinnützigkeit des Vereins vom Finanzamt anerkannt, so kann das Fördermitglied ab einem Beitrag von 50 Euro eine Zuwendungsbestätigung beim Vorstand beantragen. Für das Gründungsjahr des Vereins (2020) haben alle Gründungsmitglieder einen Beitrag in Höhe von 20 Euro zu errichten. Jedes regulär beitretende, aktive Mitglied muss einen Beitrag von 10 Euro entrichten.

2 Verwendung der Geldmittel

2.1 Konten des Vereines

Der Verein besitzt folgende Konten:

(1) Verwaltungskonto (bei einer Bank und Zugriff über Paypal)

2.2 Zugriff auf die Konten

2.2.1 Der Vereinsvorstand ist berechtigt selbständig die unter 2.1 aufgelisteten Konten zu verwalten, wobei jeder Vorstand einzeln ein Zugriffsrecht darauf besitzt. Aus Gründen des besseren Überblicks sollte jedoch in der Regel nur der Kassenwart die Transaktionen durchführen.

2.2.2 Der Verein hat derzeit kein Konto für Rücklagen. Sollte der Verein sich zur Bildung von Rücklagen entscheiden, ist auf das entsprechende Rücklagenkonto nur nach satzungsgemäßigem Beschluss zuzugreifen. In diesem Fall darf auf das Konto nur durch die Vorlage eines durch mindestens zwei Vorständen unterschriebenen Beschlusses zugegriffen werden.

2.3 Zweck und Wesen der Konten

Verwaltungskonto: Auf diesem Konto gehen die Mitgliedsbeiträge ein. Das darauf befindliche Geld dient zur Deckung aller anfallenden Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwaltung und Erhaltung des Vereines stehen. Außerdem gehen auf dem Verwaltungskonto auch etwaige Überschüsse und Zuwendungen ein.

2.4 Verwendung der Geldmittel

Der Vorstand kann die Geldmittel gemäß der Satzung und der Geschäftsordnung zwischen den Mitgliederversammlungen verwenden. Er muss über die Verwendungen in der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen. Über die weitere Verwendung von Geldmitteln stimmen die Mitglieder in der Mitgliederversammlung ab.

3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich derzeit in der Straßäcker 7, 93096 Köfering (c/o Fabian Geuß).